

**Fachspezifischer Anhang zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den  
Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für den Lernbereich Naturwissenschaften  
vom 30. Januar 2009**

| <b>Bezeichnung: Unterrichtsbezogene Forschung im Sachunterricht</b>  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
|--|--|---------------------------|---------|----|----------------------------------|--|-----------------------|----------------------|
| <b>Inhalt und Qualifikationsziel:</b> Das Modul gibt den Studierenden einen Einblick in relevante unterrichtsbezogene Forschungsmethoden für die Lernbereiche des Sachunterrichts (Teilmodul A) und ermöglicht unterrichtsbezogene Forschung entweder im Bereich der Didaktik des Sachunterrichts oder im Bereich des studierten Leitfachs (Teilmodul B oder C)  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| <b>Status:</b> Pflichtmodul  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| <b>Voraussetzungen:</b> abgeschlossener BA Kiju  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| <b>Turnus:</b> jedes Wintersemester  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| <b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Modul gliedert sich in ein Pflichtteilmodul A zu Grundlagen unterrichtsbezogener Forschung in den Lernbereichen des Sachunterrichts und einem Wahlpflichtbereich mit den Teilmodulen B und C, von denen ein Teilmodul studiert werden muss. Das Teilmodul B beinhaltet unterrichtsbezogene Forschung in der Didaktik des Sachunterrichts, das Teilmodul C beinhaltet unterrichtsbezogene Forschung im jeweiligen Leitfach. Das Kernpraktikum im Umfang von insgesamt 2 Wochen (2 LP) kann sowohl in Verbindung mit der obligatorischen Veranstaltung in Teilmodul A als auch in Verbindung mit Veranstaltungen aus den Teilmodulen B bzw. C absolviert werden. |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| <b>Bildung der Modulnote:</b> Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Leistung im Teilmodul A und zu 50 % aus der Leistung des gewählten Teilmoduls B oder C zusammen.  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| Teilmodul  | Veranstaltungsart  | Teilnahme-<br>modalitäten | SW<br>S | LP | Fach-<br>semester<br>(empfohlen) | Studienleistung  | Prüfungs-<br>relevanz | Voraus-<br>setzungen |
| <b>A Unterrichts-<br/>bezogene<br/>Forschungs-fragen<br/>und<br/>– methoden für die<br/>Lernbereiche des<br/>Sach-unterrichts</b>  | Seminar/Übung<br>zur Didaktik des<br>Lernbereichs/Sa-<br>chunterrichts | aktive<br>Teilnahme       | 2       | 3  | 1                                | Empirische Erhebung<br>mit anschließender<br>Präsentation und<br>Verschriftlichung | 50 %                  | -                    |
| <b>B Unterrichts-<br/>bezogene<br/>Forschung in der<br/>Didaktik des<br/>Sachunterrichts</b>   | Seminar/Übung  | aktive<br>Teilnahme       | 2       | 3  | 1                                | Leistung aus dem<br>Leistungskatalog   | 50 %                  | -                    |
|  | Seminar/Übung  | aktive<br>Teilnahme       | 2       | 2  | 1 oder 2                         |  | nein                  | -                    |
| <b>C Unterrichts-<br/>bezogene<br/>Forschung im<br/>Leitfach –<br/>studierbar in<br/>folgenden<br/>Leitfächern nach<br/>Maßgabe des<br/>Studienangebots<br/>unter a) bis d)</b>  |  |                           |         |    |                                  |  |                       |                      |
| Teilmodul  | Veranstaltungsart  | Teilnahme-<br>modalitäten | SW<br>S | LP | Fach-<br>semester                | Studienleistung  | Prüfungs-<br>relevanz | Voraus-<br>setzungen |

|  |   |                  |   |           | (empfohlen) |                                    |      |   |
|--|---|------------------|---|-----------|-------------|------------------------------------|------|---|
| C a) Leitfach Biologie   |   |                  |   |           |             |                                    |      | - |
| Für das Leitfach Biologie gelten die Bestimmungen der Anlage „Unterrichtsbezogene Forschung und Masterarbeit im Leitfach Biologie“ |   |                  |   |           |             |                                    |      |   |
| C b) Leitfach Chemie   | Schulorientiertes Experimentieren                                 | Teilnahme        | 2 | 3         | 1           | Präsentation und Verschriftlichung | 50 % | - |
|  | Spezielle Kapitel der Chemie-didaktik                             | Aktive Teilnahme | 2 | 2         | 1 oder 2    | -                                  | nein | - |
| C c) Leitfach Physik   | Methoden der Lerninhaltsforschung                                 | Aktive Teilnahme | 2 | 3         | 1           | Schriftliche Ausarbeitung          | 50 % | - |
|  | Entwicklung physikalischer Lernmaterialien für den Sachunterricht | Aktive Teilnahme | 2 | 2         | 1 oder 2    | -                                  | nein | - |
| C d) Leitfach Technik  | Medienentwicklung für den technischen Unterricht                  | Aktive Teilnahme | 4 | 5         | 1           | Präsentation mit Verschriftlichung | 50 % | - |
| <b>Praktikum</b>   | Kernpraktikum (2 Wochen)  |                  |   | 2         | 1 oder 2    |                                    |      |   |
| <b>Modul „Unterrichtsbezogene Forschung im Sachunterricht“: Gesamtzahl der LP (mit Praktikum)</b>                                  |   |                  |   | <b>10</b> |             |                                    |      |   |

Leistungen in den Seminarveranstaltungen und Übungen können aus diesem Leistungskatalog stammen:

- schriftliche Hausarbeit
- Referat mit Verschriftlichung
- Präsentation mit Verschriftlichung
- Durchführung von empirischen Erhebungen mit Dokumentation und Präsentation

Die über die Teilnahme hinausgehenden Leistungen haben insgesamt einen Umfang von 2 LP (ca. 60 Stunden workload)

# Anlage

## Unterrichtsbezogene Forschung und Master-Arbeit im Leitfach Biologie

- I. Gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 11. Juli 2007 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Leitfach Biologie als Bestandteil des Faches Lernbereich Naturwissenschaften im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

### § 1

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Leitfach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>4</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. <sup>2</sup>Die Anmeldung nach Satz 1 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). <sup>3</sup>Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der Anmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 2 bzw. 3 erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu den einzelnen Modulen sowie eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – innerhalb eines Moduls notwendig sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage FB Biologie bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 3 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Erhält der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. <sup>6</sup>In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. <sup>7</sup>Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. <sup>8</sup>Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 3 Anwesenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht. <sup>2</sup>In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. ärztliches Attest). <sup>3</sup>Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. <sup>4</sup>Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. <sup>2</sup>Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

### § 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, bewertet. <sup>2</sup>Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, in den modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen maximal erzielt werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. <sup>4</sup>Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarbeitrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. <sup>5</sup>Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. <sup>6</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>2</sup>In Modulabschluss-Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>3</sup>Durch Modulabschluss-Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.

- (4) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. <sup>2</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. <sup>4</sup>Die Notenpunkte ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) <sup>1</sup>Mündliche Modulabschluss-Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. <sup>3</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. <sup>6</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. <sup>9</sup>Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (7) <sup>1</sup>Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) <sup>1</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

## § 5

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. <sup>2</sup>Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird von der/dem Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der Module errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. <sup>2</sup>Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:
- |  |                  |        |
|--|------------------|--------|
| bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten | „sehr gut“       | (1,0); |
| bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten | „sehr gut minus“ | (1,3); |
| bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten | „gut plus“       | (1,7); |
| bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten | „gut“            | (2,0); |

|  |                      |        |
|--|----------------------|--------|
| bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten | „gut minus“          | (2,3); |
| bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten | „befriedigend plus“  | (2,7); |
| bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten | „befriedigend“       | (3,0); |
| bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten | „befriedigend minus“ | (3,3); |
| bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten | „ausreichend plus“   | (3,7); |
| bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten | „ausreichend“        | (4,0); |
| bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten    | „mangelhaft“         | (5,0)  |

- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht wurden. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

## § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) <sup>1</sup>Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung, zum jeweils nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. <sup>2</sup>Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 5 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat.

## § 7

### Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Master of Education Grund-, Haupt- und Realschulen im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die

Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

- (2) <sup>1</sup>Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. <sup>2</sup>Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. <sup>2</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>3</sup>Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. <sup>3</sup>In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
  1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnung beantragt wird, abzulegen waren,
  2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
  3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
  4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
  5. ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.



<sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter möglichst frühzeitig vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

## § 8 Praktika

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. <sup>2</sup>Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).

**Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.**

III. Bestimmung der Pflichtmodule und gegebenenfalls der Wahlpflichtbereiche sowie der zu ihnen gehörenden Module. Sofern Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden: Bestimmung derjenigen Module, zwischen denen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs jeweils gewählt werden kann sowie Festlegung der Anzahl von Modulen, in denen die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die in dem Wahlpflichtbereich geforderte Leistung zu erbringen (§ 9 Abs. 6 RMPO).

### **Wahlpflicht-Modul: Unterrichtsbezogene Forschung im Leitfach Biologie (5 LP)**

Modul:

Bezeichnung: ***Fortgeschrittenen-Modul*** mit Schwerpunkt **Unterrichtsbezogene Forschung im Leitfach Biologie**

Aufbauend auf dem fachlichen und biologiedidaktischen Basiswissens des Bachelor-Studiums steht in diesem Modul die vertiefte Betrachtung schulbiologischer Beispiele im Vordergrund. Dabei werden Themen berücksichtigt, die für die Sekundarstufe 1 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen bedeutsam sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontextbasierten Vermittlung biologischer Themen. Dieser Schwerpunkt wird gesetzt, da die neuen Kernlehrpläne kontextbasiert sind und da sich Kontexte erwiesenermaßen förderlich auf das situative Interesse und die flexible Wissensanwendung auswirken. Weitere Kennzeichen moderner Ansätze zur Vermittlung von Fachwissen sind die Problemorientierung und die Berücksichtigung von Schülervorstellungen. Beide Aspekte finden in Praktika Berücksichtigung. Dabei werden aktuelle Ergebnisse biowissenschaftlicher Forschung ebenso aufgegriffen wie die Leitideen der Projekte zur Weiterentwicklung des Biologieunterrichts (SINUS, SINUS-Transfer, Biologie im Kontext) und des kontextbasierten Testens (PISA 2006).

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Turnus: **i. d. R. jedes Semester**

Status: **Wahlpflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/8)**

| Lehrveranstaltungen   | Teilnahme-modalitäten | SWS | LP | Fach-semester | Studienleistungen / max. Notenpunkte                                      | prüfungs-relevant | Voraus-setzungen |
|-----------------------|-----------------------|-----|----|---------------|---|-------------------|------------------|
| Integrative Studien   | Präsenzpflicht        | 4   | 5  | 1 - 2         | Können sein:<br>Referat, Präsentation, Hausarbeit, o.ä.<br>(insg. 100 NP) | ja                |                  |
| Modulabschlussprüfung |                       |     |    | 1 - 2         | nach Angabe des Modul-Verantwortlichen<br>100 NP                          | ja                |                  |
| Gesamt                |                       | 4   | 5  |               | 200 NP  |                   |                  |

Für Studierenden, die noch nicht ihre 10 Wochen Kernpraktikum absolviert haben, wird eine Kernpraktikumsphase im Umfang von 2 Wochen angeboten. Das Modul kann dann auch als Begleitveranstaltung zum Kernpraktikum genutzt werden.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 4. Dezember 2008, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 5. Dezember 2008 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 1. Dezember 2008.

Münster, den 30. Januar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. 01. 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. 12. 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles